



auris informiert

KLIENTENINFORMATION 2. AUSGABE 2026



- Neue Richtwerte und Mietanhebung
- Splitter 2/2026
- Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen
- Termine April bis Juli 2026

KlientenINFO

Ausgabe 2/2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. NEUE RICHTWERTE UND MIETANHEBUNG	3
2. SPLITTER 2/2026	5
2.1 Krypto-Meldepflichtgesetz	5
2.2 Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe: Erhöhung der Umsatzgrenze auf € 12,5 Mio.	5
2.3 Erneute Änderung der Forschungsprämien-VO	6
2.4 Spritpreisbremse	6
3. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	7
4. TERMINE APRIL BIS JULI 2026.....	8

1. NEUE RICHTWERTE UND MIETANHEBUNG

In unseren letzten zwei Ausgaben der KlientenInfo haben wir bereits ausführlich über die mit 01.01.2026 in Kraft getretenen mietrechtlichen Änderungen, insbesondere das Mieten-Wertsicherungsgesetz, berichtet. In diesem Beitrag informieren wir Sie über die neuen Richtwerte bzw. Kategoriebeträge und beleuchten die tatsächliche Erhöhung im Vollenwendungsbereich des MRG näher.

1.1 Neue Richtwerte/Kategoriebeträge

Ab dem **01.04.2026** gelten in Österreich folgende **Richtwerte bzw. Kategoriebeträge**:

Bundesland	Richtwert in €/m ²
Burgenland	6,15
Kärnten	7,89
Niederösterreich	6,92
Oberösterreich	7,30
Salzburg	9,31
Steiermark	9,30
Tirol	8,22
Vorarlberg	10,35
Wien	6,74

Kategorie	Betrag in €/m ²
A	4,51
B	3,38
C	2,25
D (brauchbar)	2,25
D (unbrauchbar)	1,13

1.2 Mietanhebung nach dem MieWeG

- **Einmal jährlich nur am 01.04.: Was regelt das MieWeG?**

Das Mieten-Wertsicherungsgesetz (MieWeG) begrenzt bei Wohnungsmietverträgen die vertraglich vereinbarte Wertsicherung durch ein gesetzliches Berechnungsmodell. Dieses Modell sieht vor, dass sich das Entgelt grundsätzlich jährlich am 1. April an der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahrs orientiert.

HINWEIS: Das MieWeG schafft keine automatische Erhöhung. Es regelt, wann und in welcher Höhe eine vertragliche Wertsicherung höchstens wirksam werden darf. Insbesondere können Erhöhungen nicht früher als nach dem Modell vorgesehen eintreten.

- **Früheste Erhöhung mit 05.05. nach dem MRG**

Bei Mietverhältnissen, die dem Vollenwendungsbereich des MRG unterliegen, kann ein erhöhter Mietzins vom Mieter nur dann verlangt werden, wenn der Vermieter den erhöhten Hauptmietzins dem Mieter spätestens 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin bekannt gibt. Praktisch wird die Mietzinserhöhung daher erst wirksam, wenn der Mieter entsprechend rechtzeitig informiert wurde.

- **Ist eine Erhöhung ab 05.05. möglich?**

Aufgrund der Kundmachung der Richtwerte bzw. Kategoriebeträge am 01.04.2026 liegt die Überlegung nahe, dass eine Erhöhung der Mietzinse somit nicht per 01.04.2026, sondern erst mit 1.4.2027 erfolgen kann. Es ist schließlich unmöglich, den Mieter ordnungsgemäß 14 Tage vor dem Zinstermin im April mit einem Erhöhungsschreiben rechtzeitig über eine Erhöhung der Miete per 01.04.2026 zu informieren. Diese Konsequenz wirkt aus Vermietersicht auf den ersten Blick wie ein ungewollter Aprilscherz der Bundesregierung, weil der gesetzliche Anpassungstichtag gerade erst „schlagend“ wird, die Einhebung aber scheinbar erst ein Jahr später möglich wäre. Es ist daher denkbar, dass Mietverträge, die dem Vollenwendungsbereich des MRG unterliegen, erst mit 01.04.2027 auf Basis der Erhöhungswerte von 01.04.2026 anhebungsfähig wären.

Dieser scheinbare Widerspruch löst sich allerdings dadurch auf, dass **der 1. April im System des MieWeG den jährlichen Anpassungstichtag darstellt**, während die tatsächliche Einhebung bei aufrechten Mietverhältnissen zusätzlich an Mitteilungspflichten und Fristen des MRG geknüpft ist. **Das MRG schafft somit keinen eigenen Anpassungstichtag.**

Das MieWeG stellt ausdrücklich klar, dass die Mitteilungspflichten und Fristen des MRG unberührt bleiben. Die mietrechtliche Erhöhung ist daher mit 01.04.2026 wirksam, kann jedoch erst mit dem nächsten Zinstermin vorgeschrieben werden.

Für die Praxis bedeutet das:

- Die Richtwerte sind ab 01.04.2026 wirksam.
- Ein Erhöhungsschreiben darf daher erst ab 01.04.2026 wirksam abgesendet werden.
- Damit der erhöhte Mietzins bereits für die Mietzinsperiode Mai 2026 eingehoben werden kann, muss das Erhöhungsbegehren dem Mieter so zugehen, dass die 14-Tage-Frist vor dem Zinstermin eingehalten werden.

TIPP: Bei einem Zinstermin am 05.05.2026 ist daher entscheidend, dass die Mitteilung rechtzeitig zugeht. Erfolgt der Zugang zu spät, verschiebt sich die Wirksamkeit auf den nächsten Zinstermin, also auf Juni 2026.

2. SPLITTER 2/2026

In dieser Rubrik berichten wir in aller Kürze über Änderungen zum Krypto-Meldepflichtgesetz, die valorisierte Zuständigkeitsgrenze des Finanzamts für Großbetriebe, zur Forschungsprämien-Verordnung und über die Spritpreisbremse.

2.1 Krypto-Meldepflichtgesetz

Mit 01.01.2026 ist das Krypto-Meldepflichtgesetz (Krypto-MPfG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz setzt Österreich eine EU-Richtlinie um, die einen automatischen **Informationsaustausch für Krypto-Daten zwischen Steuerbehörden** der teilnehmenden Staaten vorsieht. Neben den EU-Mitgliedstaaten sind auch zahlreiche Drittstaaten am Informationsaustausch beteiligt (z.B. ab 2028 auch Singapur, Hongkong, Bahamas, British Virgin Islands, ab 2029 auch die USA).

Anbieter von Kryptodienstleistungen sind nunmehr verpflichtet, jährlich die steuerlich relevanten Kryptotransaktionen ihrer Kunden an die jeweils lokale Finanzverwaltung zu melden. Die Pflicht zur Meldung in Österreich trifft alle in Österreich zugelassenen und in Österreich ansässigen oder tätigen Krypto-Dienstleister. Betroffen sind also Unternehmen, die hier Kryptodienstleistungen anbieten, beispielsweise die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten, den Tausch von Kryptowerten gegen Geld oder andere Kryptowerte sowie den Betrieb von Handelsplattformen für Kryptowerte. Die Meldung hat stets bis 31. Juli des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt zu erfolgen. Die erste Meldung für 2026 ist bis spätestens 31.07.2027 zu erstatten.

Wenn Steuerpflichtige eine Kryptoplattform mit Zulassung in Österreich verwenden, und wenn diese Kryptoplattform für im Privatvermögen erzielte Krypto-Einkünfte KEST einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat, wird die Steuerpflicht im Normalfall durch den KEST-Abzug abgegolten sein.

Steuerpflichtige, die Kryptowährungen bei ausländischen Anbietern halten bzw. auf ausländischen Kryptobörsen sowie Plattformen handeln, müssen ihre steuerpflichtigen Krypto-Einkünfte in ihrer Einkommensteuererklärung offenlegen.

Durch das Krypto-MPfG bzw. die EU-Richtlinie werden Kryptotransaktionen über ausländische Kryptobörsen bzw. Kryptowallets künftig der österreichischen Finanzverwaltung bekannt. Möglicherweise kann die Finanzverwaltung aus diesen Daten auch auf frühere Krypto-Einkünfte schließen.

2.2 **Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe: Erhöhung der Umsatzgrenze auf € 12,5 Mio.**

Ab 01.01.2026 ist eine Erhöhung der Umsatzerlös- bzw. Umsatzgrenze für die Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe von € 10 Mio. auf € 12,5 Mio. eingetreten. Jene Verfahren, die bereits zum 31.12.2025 beim Finanzamt für Großbetriebe anhängig waren, für die aber nunmehr wegen der Erhöhung der Umsatzgrenzen das Finanzamt Österreich zuständig ist, werden vom Finanzamt Österreich im jeweiligen Verfahrensstand fortgeführt.

2.3 **Erneute Änderung der Forschungsprämien-VO**

Bei der Novellierung der Forschungsprämien-VO im Jahr 2025 wurde eine einschränkende Regelung für „marktnahen FuE“ getroffen, die für Unklarheiten sorgte und aktuell mit einer Überarbeitung der Verordnung wieder eliminiert wurde. Stattdessen gibt es jetzt eine (ab 2026 geltende) Regelung für **„produktintegrierte FuE“**.

„Produktionsintegrierte FuE“ ist gegeben, soweit Forschung und Entwicklung auf einer Anlage betrieben wird, die auch zu kommerziellen Zwecken eingesetzt wird, wenn dabei vermarktungsfähige Produkte hergestellt (und z.B. als Produkte geringerer Qualität verkauft) werden oder die Entwicklung an vermarktungsfähigen Produkten erfolgt. Kommt dabei der Forschung und Entwicklung nur ein **begleitender Charakter** zu, ist nur der FuE-veranlasste Zusatzaufwand für die Forschungsprämie heranzuziehen. Besteht hingegen das **vorrangige Ziel dieser Produktion im FuE-Erkenntnisgewinn**, gilt der gesamte damit zusammenhängende Produktionsaufwand als Forschungsaufwand.

2.4 Spritpreisbremse

Mit Ende März 2026 wurden zwei Maßnahmenpakete beschlossen, die umgangssprachlich als „Spritpreisbremse“ bezeichnet werden. Ziel ist die **temporäre Abfederung übermäßiger Preissteigerungen** bei den besonders gängigen Treibstoffen **Diesel** und **Benzin**.

- **Woher kommt die Spritpreisbremse genau?**

Die Grundlage für die Preismaßnahme sind zwei neue Verordnungsermächtigungen, nämlich im Preisgesetz 1992 sowie im Mineralölsteuergesetz. Danach kann die Bundesregierung bei krisenbedingten, ungewöhnlichen Preissteigerungen bei Diesel und Benzin per Verordnung eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Margenbegrenzung anordnen, wenn marktconforme Maßnahmen nicht rechtzeitig ausreichen. Als Indikator für eine volkswirtschaftliche Verwerfung nennt das Gesetz unter anderem einen Anstieg der im Oil Bulletin gemeldeten Netto-Preise um mehr als 30% innerhalb von zwei Monaten.

Auf dieser Basis wurde per Verordnung eine krisenbedingte Margenbegrenzung für April 2026 eingeführt.

- **Wie wirkt sich dies auf den Treibstoffpreis aus?**

Die in der Öffentlichkeit kommunizierte Entlastung von **€ 0,10 pro Liter** setzt sich aus **zwei Bausteinen zu je € 0,05 pro Liter** zusammen:

- 1) **Margenbegrenzung (Preisreduktion) um € 0,05 pro Liter:**

Verpflichtete Unternehmen müssen den Netto-Verkaufspreis je Liter sowohl für Diesel als auch für Benzin **ab dem 2.4.2026 um € 0,05 senken**. Diese Senkung hat **am 02.04.2026 um 12:00 Uhr zu erfolgen**.

- 2) **Temporäre Mineralölsteuer-Ermäßigung für April 2026**

Zusätzlich wird die Mineralölsteuer für Benzin und Gasöl **befristet** gesenkt, und zwar für Treibstoffe, für die die Steuerschuld **nach dem 31.03.2026 und vor dem 01.05.2026 entsteht**. Daraus ergibt sich eine weitere rechnerische Entlastung in der Größenordnung von **€ 0,05 pro Liter**, weil die Verordnung die Steuersätze für diesen Zeitraum entsprechend reduziert.

HINWEIS: Beide Maßnahmen sind ausdrücklich temporär ausgestaltet und **laufen grundsätzlich mit 30.04.2026 aus**. Ob diese Maßnahme eine nachhaltige Entlastung für die Bevölkerung darstellt und wirksam eine etwaige Inflationserhöhung eindämmen kann, bleibt abzuwarten.

3. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Wir informieren Sie über interessante und praxisbezogene Entscheidungen der Höchstgerichte.

- **VfGH: Einkommensteuerliches Abzugsverbot für Geldunterhalt an Kinder nicht verfassungswidrig**

Leben die Eltern eines Kindes getrennt, hat ein Elternteil (zumeist der Vater) Geldunterhalt für das Kind zu zahlen. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist es verfassungsrechtlich geboten, dass eine solche Unterhaltslast grundsätzlich einkommensteuerlich berücksichtigt wird. Dabei ist es aber zulässig, statt eines Abzugs der Unterhaltszahlungen beim Einkommen eine Entlastung durch Transferzahlungen (primär durch die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag) zu bewirken.

Der getrenntlebende Kindesvater erhält aber die Familienbeihilfe (samt Kinderabsetzbetrag) nicht, weshalb der VfGH in der Vergangenheit bei höheren Unterhaltszahlungen verlangte, dass die Unterhaltspflicht um einen Teil der an die Kindesmutter bzw. das Kind bezahlten Familienbeihilfe gemindert wird.

Seit der Einführung des Familienbonus Plus mit dem JStG 2018 nehmen die Zivilgerichte diese Anrechnung eines Teils der Familienbeihilfe auf den Unterhalt nicht mehr vor. Für den Fall, dass der getrenntlebende Vater eines **maximal 18 Jahre alten Kindes** den **vollen Familienbonus Plus** erhält, bestätigt der VfGH diese Vorgangsweise der Zivilgerichte nunmehr uneingeschränkt. Die steuerliche Entlastung des Kindesvaters durch den Familienbonus Plus sei **ausreichend**.

Erhält der Vater aber nur den **halben Familienbonus Plus** für das **maximal 18 Jahre alte Kind**, kann bei mittleren und höheren Einkommen (und damit mittleren und höheren Unterhaltszahlungen) eine **Entlastungslücke** beim Vater eintreten. Nach Ansicht des VfGH verpflichtet die Verfassung auch für einen solchen Fall nicht zum Abzug des Unterhalts vom Einkommen. Vielmehr müssen in einem solchen Fall die **Zivilgerichte** prüfen, ob es verfassungsrechtlich geboten ist, die im Vergleich zu einer Geltendmachung des vollen Familienbonus Plus eintretende **steuerliche Belastung in Höhe von bis zu jährlich € 1.000** (= zweite Hälfte des Familienbonus Plus) bei der Bemessung der Geldunterhaltspflicht des Vaters **als Abzug** (also unterhaltsmindernd) **zu berücksichtigen**.

Für **Kinder über 18 Jahre** gewährt der Gesetzgeber nur mehr einen geringen Familienbonus Plus. Nach Ansicht des VfGH besteht in Anbetracht einer typischerweise bis zum 18. Lebensjahr des Kindes erlangten Ausbildung eine geringere Verantwortung der Allgemeinheit zur Finanzierung einer steuerlichen Entlastung der Unterhaltspflicht. Wegen der mit Vollendung des 18. Lebensjahres typischerweise als gegeben anzunehmenden **potenziellen Selbsterhaltungsfähigkeit der Kinder** ist aus **verfassungsrechtlicher** Sicht eine weitergehende steuerliche **Entlastung nicht geboten**.

- **Mietvertragsgebühr bei bestimmter und anschließend unbestimmter Dauer**

Wird der Mietvertrag über Geschäftsräume auf eine bestimmte Dauer mit einer sich daran anschließenden unbestimmten Dauer geschlossen, so berechnet sich die Mietvertragsgebühr von der Miete für die bestimmte Dauer (maximal 18 Jahre) plus der Miete für drei Jahre (für die unbestimmte Dauer). Im gegenständlichen Fall wurde im Mietvertrag über Schulgebäude ein Kündungsverzicht auf 25 Jahre abgegeben, nach dessen Ablauf der Vertrag auf unbestimmte Dauer weiterlief. Bemessungsgrundlage für die Gebühr war daher das 21-fache Jahresentgelt.

- **Aufwendungen für Senioren-Wohnanlage mit betreutem Wohnen**

Ein Pensionist mit einer Herzerkrankung machte Aufwendungen für die Unterbringung in einer Senioren-Wohnanlage mit betreutem Wohnen (Senioren- und Pflegeheim) als außergewöhnliche Belastung wegen Behinderung geltend. Der steuerliche Abzug wurde ihm versagt, weil er weder Pflegegeld bezieht noch eine amtliche Behinderungsbestätigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vorlag. Dem widerspricht der VfGH: Unterbringungskosten in einem Alters- oder Pflegeheim sind

außergewöhnliche Belastungen, soweit sie durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Betreuungsbedürftigkeit verursacht werden. Es trifft nicht zu, dass die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur durch bestimmte amtliche Bescheinigungen nachgewiesen werden können. Für die Frage, ob eine Behinderung vorliegt (und damit der Abzug ohne Selbstbehalt erfolgen kann), kommt somit alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet ist, also auch die Bestätigung des behandelnden Arztes.

- **Steuerfreie Substanzauszahlung aus einer liechtensteinischen Stiftung**

Auch das in eine liechtensteinische Stiftung eingezahlte Kapital kann als steuerfreie Substanzauszahlung wiederum entnommen werden. Voraussetzung ist aber, dass bei der Stiftung laufend ein Evidenzkonto mit den richtigen steuerlichen Einlagewerten geführt wird. Zudem muss die Stiftung einen Bilanzgewinn mit einem nach den Grundsätzen des österreichischen UGB erstellten Jahresabschluss ermitteln. Nur die den Bilanzgewinn übersteigende Zuwendung kann eine steuerfreie Substanzauszahlung sein.

4. TERMINE APRIL BIS JULI 2026

Ein Überblick der im 2. Quartal 2026 anstehenden Fristen und Termine rundet die KlientenINFO Ausgabe 2/2026 ab. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte direkt an unsere Kanzlei.

01.04.2026:

- Einführung der sogenannten „Spritpreisbremse“ bis Ende April 2026. Diese bringt eine Senkung von € 0,10 je Liter Benzin/Diesel.
- Anhebung der Richtwerte und Kategoriebeträge für 2026 im Vollenwendungsbereich des MRG.

30.04.2026:

- Einreichung der **Steuererklärungen 2025 in Papierform** ohne steuerliche Vertretung.
- **Meldung** land- und forstwirtschaftlicher **Nebentätigkeiten** bei der SVS.

30.06.2026:

- Die **Steuererklärungen 2025** (insbesondere **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer**) sind elektronisch via FinanzOnline **bis spätestens 30.06.2026 einzureichen**.

TIPP: Im Falle einer steuerlichen Vertretung verlängert sich die Frist im Rahmen der Quotenregelung bis Ende März 2027.

- **Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug**

- a) Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können bis 30.06.2026 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2025 stellen. Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar!
- b) Hingegen ist im Falle möglicher Vorsteuererstattung österreichischer Unternehmer im Drittland (z.B. Serbien, Schweiz, Norwegen) die nationale Rechtslage im Einzelfall zu prüfen. Die Frist zur Antragstellung wird ebenfalls bis zu 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres betragen (analog der in der VO BGBl 279/1995).

01.07.2026:

- Einführung der reduzierten Umsatzsteuer von 4,9% auf bestimmte Lebensmittel.